



Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten?

Debru Zewdie Ejeta soll ein Straftäter sein, weil er keinen Pass hat. Das Landratsamt in Neuburg an der Donau bezichtigt ihn zudem des Verstoßes gegen seine Mitwirkungspflicht. Es drohen 90 Tage Gefängnis.

Impressum

Bayerischer Flüchtlingsrat
Augsburger Str. 13
80337 München

Tel: 089 – 76 22 34
Fax: 089 – 76 22 36
bfr@ibu.de
www.fluechtlingsrat-bayern.de

V.i.S.d.P.: Alexander Thal

Mai 2006

„Sie werden daher beschuldigt, sich ohne Pass oder Ausweisersatz in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten zu haben“

Am 17. September 2005 geriet Debru Zewdie Ejeta in eine Polizeikontrolle am Hauptbahnhof Ingolstadt. Die Beamten der AG Fahndung stellten fest, dass er nur über eine Duldung mit dem Vermerk verfügt, sie diene nicht als Ausweisersatz. Am Montag, den 22. Mai 2006 muss er sich für seine „Straftat“ vor Gericht verantworten. Die Staatsanwaltschaft fordert eine Geldstrafe von 900 €, ersatzweise 90 Tage Freiheitsstrafe.

Debru Zewdie Ejeta selbst fühlt sich kriminalisiert: „Ich tue alles, was man von mir verlangt, aber die äthiopische Botschaft gibt mir trotzdem keinen Pass. Wie kann das meine Schuld sein?“ Ihm geht es wie allen äthiopischen Flüchtlingen in Deutschland: Die Botschaft ihres Herkunftslandes verknüpft die Ausstellung eines Passes mit unerfüllbaren Forderungen, die deutschen Behörden lasten ihnen das als persönliches Fehlverhalten an.

Die Hintergründe des Strafverfahrens gegen Debru Zewdie Ejeta soll diese Dokumentation erklären. Sie wirft einen kurzen Blick zurück auf die Geschichte Debru Zewdie Ejetas, seine Situation in Deutschland und die Rolle der beteiligten Behörden.

Inhaltsverzeichnis

4	Die Vorgeschichte
5	Die Polizeikontrolle
5	Die gütliche Einigung
6	Der Strafbefehl
7	Die angebliche Mitwirkungsverweigerung
7	die Konsequenzen
8	Ausblick

Anhänge

Die Kebele-Verwaltung

Strafbefehl vom 20.12.2005

Fax des äthiopischen Generalkonsulats vom 08.02.2006

Bescheinigung des äthiopischen Generalkonsulats vom 03.03.2006

Schreiben des Ausländeramts im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vom 08.03.2006

Die Vorgeschichte

Debru Zewdie Ejeta¹ wurde am 12. September 1969 als Sohn von Zewdie Ejeta Akata und Kumale Galata Guschu in Ambo (Äthiopien) geboren. Er wuchs dort in einem kleinen Dorf, Hine'e bei seiner Familie auf. Zum Jahreswechsel 1984/85 wurde seine Familie, wie alle Dorfbewohner, aus ihrem Haus vertrieben, das Dorf niedergebrannt. Diese „Zwangsumsiedlung“ erfolgte im Auftrag des Militärregimes unter Major Mengistu Haile Mariam, das die Oromo systematisch unterdrückte, die größte Volksgruppe in Äthiopien, zu der auch Debru gehört.

Die Familie zerbrach an der Vertreibung und der Situation im „Besiedlungsdorf“ Goromti. Debrus Vater verließ die Familie, Debru selbst zog es nach Addis Abeba, die Hauptstadt Äthiopiens, wo er das Studium der Geologie begann. Er war in der studentischen Opposition aktiv und bekam erste Drohungen durch die Sicherheitskräfte. Nach dem Studium nahm er 1990 eine Arbeitsstelle im „Ethiopian Institute of Geological Survey“ an, ein Forschungsinstitut, das dem Ministerium für Bodenschätze unterstellt war. Für die Bodenuntersuchungen im Außendienst war er viel unterwegs, als ungebundener junger Mann zog er von Ort zu Ort, wo er in Herbergen und bei Privatpersonen Unterkunft fand.

Doch auch im „Ethiopian Institute of Geological Survey“ nahm der Verfolgungsdruck auf die Oromo zu, der von der neuen Regierung, die dem Militärregime folgte, weitergeführt wurde. Debru musste deshalb seine Arbeit im Mai 1996 aufgeben. Zudem geriet er persönlich ins Visier der Sicherheitsbehörden. Sie verdächtigten ihn der Mitgliedschaft in der Oromo Liberation Front, eine Befreiungsbewegung, die in Äthiopien als Terrororganisation eingestuft wird. Nachdem Debrus Cousin aufgrund der selben Verdächtigung bereits 1995 von Sicherheitsbehörden verschleppt wurde und verschwunden blieb, floh er nach Deutschland in der Hoffnung auf Schutz vor der erlittenen Verfolgung.

Am 3. Juni 1997 stellte er einen Antrag auf Asyl, der wie bei der überwältigenden Mehrheit der Flüchtlinge abgelehnt wurde. Er konnte weder den strikten Regelungen des deutschen Asylrechts genügen, noch seine individuelle politische Verfolgung beweisen. Alle Versuche, sich gerichtlich eine Bewilligung seines Asylantrags zu erkämpfen, blieben erfolglos, sein Antrag war mit dem 25. September 2000 rechtskräftig abgelehnt. Kaum einen Monat später wurde er zur Ausreise aufgefordert und lebt seitdem als Geduldeter in Neuburg an der Donau.

Trotz der gerichtlichen Strapazen, der Unsicherheit über seine Zukunft gab Debru nicht auf. Er wollte seine Zeit in Deutschland sinnvoll nutzen und schaffte es sogar, einen Studienplatz an der Universität in Eichstätt zu bekommen. Doch das Studium durfte er nicht aufnehmen, für Asylbewerber verboten.

Er ersuchte die kanadische Botschaft um eine Einreiseerlaubnis nach Kanada. Nachdem er sich für eine Einwanderung nach Kanada durch seine sprachlichen und naturwissenschaftlichen Fähigkeiten qualifizierte, erteilte ihm die Ausländerbehörde im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen einen Reisepass, der für ein Jahr gültig war. Kurzfristig kam er sogar in den Genuss einer Arbeitserlaubnis. Doch die Weiterwanderungspläne scheiterten, der Pass wurde ihm entzogen und durch eine Duldung ersetzt, die Arbeitserlaubnis wurde nicht mehr verlängert.

Seit neun Jahren lebt Debru in Deutschland, seit nahezu sechs Jahren wohnt er im größten bayerischen Flüchtlingslager in Neuburg an der Donau. Neun Jahre Ungewissheit, „abgesenktes“ Existenzminimum nach Asylbewerberleistungsgesetz, neun Jahre Angst vor der Abschiebung.

Im Mai 2005 initiierte Debru mit seinen MitstreiterInnen ein Protestschreiben über die Lebensbedingungen im Neuburger Flüchtlingslager an den UNHCR, an amnesty international und an Pro Asyl, das mehr als hundert LagerbewohnerInnen unterzeichneten. Im Herbst 2005 war er Mitorganisator der Demonstration der Flüchtlinge in Neuburg und ist seitdem festes Mitglied des Runden Tisches zur Situation der Flüchtlinge in Neuburg, an dem Pfarrer, StadträtInnen, BürgerInnen aus Neuburg und Vertreter des Bayerischen Flüchtlingsrats teilnehmen².

¹ Die Namensgebung in Äthiopien folgt einer anderen Systematik als in der BRD. In Äthiopien trägt jede Person einen eigenen Namen, sowie den Namen ihres Vaters und ihres Großvaters. Debru Zewdie Ejeta heißt danach Debru, sein Vater Zewdie und sein Großvater Ejeta. Im folgenden soll er deshalb Debru genannt werden.

² Die Dokumentation der Proteste in Neuburg an der Donau finden Sie unter: http://www.deutschland-lagerland.de/index.php?kampagne_neburg

Die Polizeikontrolle

Am Samstag, den 17. September 2005 war Debru mit einem Freund auf dem Weg nach München. Sie wollten am Abend ein Konzert eines äthiopischen Musikers im EineWeltHaus besuchen. In Ingolstadt kontrollierten Zivilbeamte der Kriminalpolizeiinspektion Ingolstadt – AG Fahndung die beiden Äthiopier in der Gleisunterführung des Hauptbahnhofs und stellten fest, dass sich beide nur mit einer Duldung ausweisen konnten, mit der sie nicht der Passpflicht nach § 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)³ genügen. Umgehend fragte Kriminalhauptkommissar Bachhofer von der AG Fahndung mit einem Standardschreiben bei der Ausländerbehörde des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen an, ob sich die beiden Kontrollierten „um die Beschaffung von Pass(ersatz)papieren bemüht“ haben⁴.

Herbert Müller, Leiter des Ausländeramts, antwortet mit Schreiben vom 21. September 2005, dass Debru bei der Beschaffung eines Passes nicht ausreichend mitgewirkt habe. Und so nehmen die Dinge ihren Lauf, Debru wird zur Beschuldigtenvernehmung am 23. Oktober 2005 von der Polizei in Neuburg an der Donau vorgeladen. Er erklärt, dass er bereits zur äthiopischen Botschaft nach Berlin und zum Konsulat nach Frankfurt fahren musste, jedoch nie einen Pass bekam und deshalb von einem Verstoß gegen Mitwirkungspflichten nicht die Rede sein kann. Doch während das Verfahren gegen Debrus Begleiter auf der Fahrt nach München mit Schreiben vom 8. November 2005 eingestellt wird, beantragt die Staatsanwaltschaft Ingolstadt zum selben Zeitpunkt einen Strafbefehl gegen Debru.

Die gütliche Einigung

Am 24. November 2005 wurde vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München Debrus Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verhandelt. Mit ihr wollte er die Anerkennung seiner vielen Versuche, einen Pass zu bekommen, erreichen. Würde das Gericht feststellen, dass er seiner Mitwirkungspflicht durch die Erfüllung aller zumutbaren Bedingungen zur Erlangung eines Passes nachgekommen ist, müsste ihm die Ausländerbehörde seine Duldung durch eine Aufenthaltserlaubnis ersetzen. Doch das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hält dagegen: Debru sei seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen und habe deshalb kein Recht auf eine Aufenthaltserlaubnis.

Das Verfahren endete mit einer gütlichen Einigung, die folgende Punkte festhält:

1. „Der Kläger⁵ erklärt verbindlich, ausreisewillig und ausreisebereit in sein Heimatland Äthiopien zu sein.
2. Er erklärt weiterhin, alle ihm zumutbaren und erforderlichen Schritte zu unternehmen um sich in den Besitz eines Heimreisepapiers zu setzen, insbesondere wird er:
 - a) den Kostenvorschuss an den äthiopischen Rechtsanwalt bezahlen;
 - b) seine Eltern und Geschwister wegen Erteilung einer Vollmacht zur Geburtsurkundenbeschaffung kontaktieren und beauftragen;
 - c) sich um entsprechende Zeugen kümmern;
 - d) bei Besuchen in der Botschaft bei jeder Art von Gesprächen die dort stattfinden erlauben, dass ein Behördenvertreter ihn begleitet und während der gesamten Gespräche anwesend ist. Zu diesem Zweck vereinbart er mit dem zuständigen Beamten (jeweiliger Vertreter im Ausländeramt oder der Botschaft) rechtzeitig einen Termin;
 - e) sich auch bemühen über die Universitätsverwaltung oder das Geo-Institut, Informationen über seine Identität zu bekommen und entsprechende Nachweise unverzüglich der Ausländerbehörde vorlegen.

³ der Originallaut im AufenthG: „§ 3 Passpflicht: (1) Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind.“

⁴ Diese Anfrage hat den Hintergrund, dass der Verstoß gegen die Passpflicht nach § 95, Absatz 1, Nr. 1 AufenthG nur dann strafbar ist, wenn der Betroffene einen Pass unter „zumutbaren Bedingungen“ bekommen könnte.

⁵ Debru Zewdie Ejeta

3. Der Beklagte⁶ verpflichtet sich, dem Kläger während der Zeit in der er sich um die Beschaffung eines Helmreisepapiers bemüht, Duldungen zu erteilen und zu verlängern.
4. Solange der Kläger seine in Ziffer 1 und 2 genannten Verpflichtungen erfüllt und dem Landratsamt seine Bemühungen zeitgerecht nachweist, wird die Beklagte der ggfs. ermittelnden Staatsanwaltschaft wegen Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz die Auskunft geben, dass der Kläger in ausreichender Weise an seiner Rückführung mitwirkt.
5. Sollte der Kläger der Auffassung sein, dass er alles ihm Zumutbare zur Beschaffung eines Heimreisedokuments getan hat und eine Ausreise trotzdem nicht möglich sein, besteht Einigkeit zwischen den Beteiligten, dass er dann einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellen kann und dieser Antrag innerhalb angemessener Frist mit rechtmittelfähigem Bescheid beschieden wird.⁶⁷

Diese gütliche Einigung hat für Debru u.a. folgende Konsequenzen:

Kostenvorschuss an einen äthiopischen Rechtsanwalt

Wer einen äthiopischen Pass beantragt, muss zunächst eine Geburtsurkunde vorlegen, die ihn als äthiopischen Staatsangehörigen ausweist. Dazu soll Debru einem Vertrauensanwalt der deutschen Botschaft in Äthiopien 500 € überweisen und ihn beauftragen, eine Geburtsurkunde für ihn zu bekommen. Nach Auskunft der Deutschen Botschaft soll das über die „Kebele-Verwaltung“ möglich sein, was Debru und seine Anwältin bezweifeln⁸. Dennoch beginnt er Geld zu sparen, was in seiner Situation nicht leicht ist: Er unterliegt als Geduldeter einem Arbeitsverbot und bezieht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), d.h. Lebensmittelpakete, Kleidung als Sachleistung und 40 € monatlich. Selbst wenn er die gesamten 40 € aufsparen könnte, würde er 13 Monate brauchen, um den gesamten Betrag zusammen zu bekommen.

Besorgen von Zeugen

Zur Erlangung eines äthiopischen Passes ist es ebenso erforderlich, drei Zeugen zu finden (bzw. zu bestechen), die bestätigen können, dass er gebürtiger Äthiopier ist. Doch das gestaltet sich schwieriger als es scheint: Alle Menschen aus Äthiopien, die Debru in Deutschland kennt, hat er erst hier kennengelernt. Aufgrund der gemeinsamen Sprache können diese mutmaßen, dass er Äthiopier ist, jedoch niemals ernsthaft bezeugen.

Debru ist zwar nicht zufrieden mit der gütlichen Einigung, aber in den folgenden Wochen und Monaten versucht er, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Doch Herbert Müller erfüllt seinen Teil der Einigung nicht. In keiner Weise informiert er, wie in Nr. 4 festgehalten, die ermittelnde Staatsanwaltschaft Ingolstadt über die gütliche Einigung und dass Debru „in ausreichender Weise an seiner Rückführung mitwirkt“. Reagierte er auf die Anfrage der AG Fahndung noch innerhalb von drei Tagen, lässt er die Staatsanwaltschaft nun weiter ermitteln.

Der Strafbefehl

Am 20. Dezember 2005 erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl⁹, in dem sie Debru des illegalen Aufenthaltes beschuldigt, strafbar gemäß den §§ 3 Abs. 1, 48 Abs. 2 und 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Sie verhängt eine Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen à 10 €, insgesamt 900 €. Da Debru diese Summe niemals aufbringen kann, drohen ihm 90 Tage Ersatzfreiheitsstrafe. Debrus Anwältin legt am 23. Januar 2006 Widerspruch gegen den Strafbefehl ein.

⁶ Freistaat Bayern, vertreten durch Ltd. Reg. Direktor Samberger (Regierung von Oberbayern) und Herbert Müller (Leiter des Ausländeramts Neuburg)

⁷ Bayerisches Verwaltungsgericht München: Verwaltungsstreitsache wegen Aufenthaltserlaubnis. M 26 K 05.1308 vom 24. November 2005

⁸ s. Anhang: Das äthiopische Kebele-Verwaltungssystem

⁹ s. Anhang: Strafbefehl vom 20.12.2006

Die angebliche Mitwirkungsverweigerung

Ohne sich selbst an die gütliche Einigung zu halten, versucht die Ausländerbehörde in Neuburg, Debru die mangelnde Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten nachzuweisen. Zunächst präsentiert Herbert Müller ein Fax¹⁰ des äthiopischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main vom 8. Februar 2006. Danach sei eine Abschiebung Debrus auch ohne einen Pass möglich. Er müsse dazu ein Laisser-Passer beantragen, das er ohne Geburtsurkunde bekommen könne. Diese Verfahrensweise ist für äthiopische Behörden jedoch äußerst ungewöhnlich, nach Angaben des U.S. Department of State¹¹ bekommen lediglich Kinder unter fünf Jahren ein Laisser-Passer ausgestellt. Herr Müller fordert Debru in einem Schreiben vom 9. Februar 2006 dennoch dazu auf, einen Termin beim Generalkonsulat zu vereinbaren, ein Laisser-Passer zu beantragen, entgegenzunehmen und zu unterschreiben und einen Vertreter des Ausländeramtes zuzulassen.

Am 17. Februar 2006 versuchte Debru, einen Termin für sich und einen Behördenvertreter telefonisch mit dem Generalkonsulat zu vereinbaren. Doch dort erfuhr er, dass deutsche Behördenvertreter zu solchen Gesprächen nicht zugelassen werden. Deshalb fuhr er mit Erlaubnis der Ausländerbehörde am 03. März 2006 alleine nach Frankfurt und beantragte ein Laisser-Passer. Doch die Konsulatsangestellten lachten ihn nur aus. Ein Laisser-Passer bekomme er nicht, seine Ausreise sei nur mit einem äthiopischen Pass möglich. Sie schicken ihn mit einer Bescheinigung¹² zurück nach Neuburg an der Donau, in dem sie ihm bestätigen, dass er keinen Pass bekommen könne, unterschrieben von einem anderen Mitarbeiter als dem, der Herbert Müllers Anfrage beantwortete.

Als Debru am 7. März 2006 bei Herbert Müller im Ausländeramt vorspricht und die Bescheinigung des Generalkonsulats vorlegt, ist dieser empört und schreit Debru an, ob er ihn „verarschen“ wolle. Mit Schreiben vom 8. März 2006 wirft er Debru vor, aus „persönlichen taktischen Gründen einen äthiopischen Pass“¹³ statt einem Laisser-Passer beantragt zu haben. Er hält ihm vor, ein anderer äthiopischer Flüchtling aus Neuburg an der Donau habe im Gegensatz zu ihm ein Laisser-Passer bekommen. Nachforschungen ergaben, dass dieser Flüchtling schwer krank um vom langen Lageraufenthalt in Neuburg psychisch zermürbt war. Nach Angaben der ihn zum Generalkonsulat begleitenden Zeugen erhielt er das Laisser-Passer nur ausnahmsweise und nur aufgrund der Anwesenheit eben dieser Zeugen.

Die Konsequenzen

Mit Schreiben vom 9. März 2006 erhält Debru die Hiobsbotschaft, dass ihm die Sozialhilfeverwaltung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen den Barbetrag von monatlich 40 € ab 1. April 2006 sperren will. Trotz Widerspruch erhält er Ende März den Einstellungsbescheid mit folgendem Hinweis: „die Zahlung der [...] Geldleistungen gem. § 3 Abs. 1 AsylbLG in Höhe von 40,90 € wird mit Wirkung vom 01.04.2006 eingestellt. Begründung: Sie haben bei der Vorsprache am 03.03.2006 beim Äthiopischen Generalkonsulat in Frankfurt/Main **nicht** das für Ihre Heimreise erforderliche Dokument, einen Laisser-Passer beantragt.“ Damit steht Debru ohne finanzielle Mittel da, obwohl er seine Anwältin bezahlen und die 500 € für den Vertrauensanwalt in Äthiopien ansparen muss.

Zudem folgt am 22. Mai 2006 um 14 Uhr im Amtsgericht Neuburg an der Donau (Zimmer Nr. 42) sein Strafverfahren.

¹⁰ s. Anhang: Fax des äthiopischen Generalkonsulats vom 08.02.2006

¹¹ U.S. Department of State 9.3.2004: Visa Reciprocity and Country Documents Finder, Ethiopia. Zitiert in: Schweizerische Flüchtlingshilfe 2005: Identitätsdokumente in ausgewählten afrikanischen Flüchtlings-Herkunftsländern, S. 13.
s. http://www.osar.ch/2005/04/07/050301_documents_afrika-1

¹² s. Anhang: Bescheinigung des äthiopischen Generalkonsulats vom 03.03.2006

¹³ s. Anhang: Schreiben des Ausländeramtes im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vom 08.03.2006

Ausblick

Debru Zewdie Ejeta war maßgeblich an der Organisation der Proteste in Neuburg an der Donau gegen die Lebensbedingungen im dortigen Flüchtlingslager beteiligt. An ihm, der unangenehm aufgefallen ist, soll ein Exempel statuiert werden, das allen anderen Flüchtlingen zeigen soll, wohin Proteste führen.

Auch wenn er der erste der äthiopischen Flüchtlinge im Lager in Neuburg an der Donau ist, der die strafrechtlichen Konsequenzen des Zuwanderungsgesetzes zu spüren bekommt, darf sich niemand sicher fühlen. Aufgrund der Erfahrungen mit Debru haben einige Monate später nahezu alle anderen äthiopischen Flüchtlinge ähnliche Strafbefehle erhalten und wurden zur Beantragung von Laisser-Passers aufgefordert.

Uns bleibt nur zu hoffen, dass diese Strategie der Kriminalisierung keinen Erfolg vor dem Neuburger Amtsgericht haben wird. Aber vielleicht gibt ja ein Fehler in Debrus Strafbefehl den Ausblick auf eine bessere Zukunft. Darin heißt es bei den Personenangaben: „Staatsangehörigkeit: deutsch“.

Anhang: Die Kebele-Verwaltung

In einem Schreiben vom 13. September 2006 erklärt Andrea Arslan, Angestellte bei der deutschen Botschaft in Addis Abeba, man könne anhand des letzten Aufenthaltsortes in Äthiopien über die „Kebele-Verwaltungen“ rückwärts die verschiedenen Aufenthaltsorte einer Person bis zum Geburtsort zurückverfolgen. Man müsse dazu einen Vertrauensanwalt der Deutschen Botschaft beauftragen, um so in den Besitz einer Geburtsurkunde zu kommen, eine notwendige Voraussetzung zur Erlangung eines äthiopischen Passes.

Doch das Kebele-System ist nach verschiedenen Untersuchungen alles andere als eine normale Verwaltungsstruktur und sehr unzuverlässig. So halten Ulrich Braukämper und Siegfried Pausewang in „Äthiopien: Legitimität des politischen Systems“ fest: „Die kebele hat sich allmählich zu einer lokalen Herrschaft im Namen des Staates entwickelt. Die Kader fühlen sich vor allem der Partei verpflichtet, die sie rekrutiert und ausgebildet hat. Für sie gibt es keinen Unterschied zwischen Partei und Staat: Sie beherrschen die lokale Verwaltung im Namen des Staates und der Partei-Koalition, die ihn regiert.“¹⁴

Und selbst Andrea Arslan hält in einem Telefax an Debrus Anwältin vom 28. November 2006 fest: „Ziehen Leute neu in eine Kebele zu, hat er im günstigsten Fall einen Kebele-Ausweis dabei und lässt diesen von der neuen Kebele-Verwaltung umschreiben. Meldet sich die Person nicht selbständig bei der Kebele-Verwaltung – was nach meiner Schätzung in etwa 80% der Zuzüge der Fall ist –, wird der Kebele sein Zugang dennoch bekannt, da die Mitarbeiter regelmäßige Rundgänge machen und Meldungen von anderen Einwohnern erhalten. Dieses System wird aus den kommunistischen Zeiten so fortgeführt und funktioniert in der Praxis immer noch“.

¹⁴ Ulrich Braukämper / Siegfried Pausewang 2004: Äthiopien: Legitimität des politischen Systems, S. 24. In: Institut für Afrikakunde: Sierra Leone – Benin – Äthiopien – Djibuti. Sonderdruck aus Anlass der Afrika-Reise des deutschen Bundespräsidenten im Dezember 2004. <http://www.duei.de/iak/show.php/de/content/aktuelles/ReiseBundespraesident2.html>



Amtsgericht EINGANG 19. JAN. 2

Neuburg/Donau

Aktenzeichen: ACs 23 Js 20301/05
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 08431/588-0
Telefax-Nr.: 08431/588251

Amtsgericht Neuburg/Donau,
Ott-Heinrich-Platz 1, 86616 Neuburg/Donau

Herrn
Debru Zewdie Ejeta
Donauwörther Straße 82

86633 Neuburg a.d. Donau

Rechtskräftig seit

Neuburg/Donau,

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

- geb. 12.09.1969 in Ambo (Äthiopien) - Geburtsname: Zewdie Ejeta -
Beruf: ohne - Staatsangehörigkeit: deutsch - Familienstand: ledig -

S t r a f b e f e h l

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

Sie sind äthiopischer Staatsangehöriger. Sie sind im Besitz einer Duldung, Dokumenten-Nr. Q0224698, ausgestellt vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen am 16.08.2005. Anlässlich einer Kontrolle am 17.09.2005 gegen 11.55 Uhr am Bahnhof Ingolstadt, Münchener Straße in Ingolstadt, konnten Sie keinen gültigen Reisepass vorweisen, da Sie einen solchen nicht besitzen. Sie wußten, dass Sie sich ohne gültigen Pass nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten durften. Es wäre Ihnen - wie Sie wußten - möglich gewesen, sich einen Pass zu beschaffen.

Sie werden daher beschuldigt,

sich ohne Pass oder Ausweisersatz in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten zu haben,

strafbar als

unerlaubter Aufenthalt ohne Pass gem. §§ 3 Abs. 1, 48 Abs. 2, 95 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsg.

Beweismittel:

Zeugen:

PHM Böld, PI Neuburg,
PHM Miehling, PI Ingolstadt,
PHM Schicht, PI Ingolstadt,
Herr Müller,

Bl. 1 d. A.

Bl. 6 d. A.

Bl. 9 d. A.

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister
Duldung und Ablichtung

Bl. 7

Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 10,-- EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 900,-- EUR.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe.

Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe.

Sie haben die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erheben.

Die schriftliche Erklärung muß in deutscher Sprache erfolgen.

Datum

20.12.2005

Beglaubigt: 18. JAN. 2006

Prof. Ebner
Richter(in) am Amtsgericht



[Signature]
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Consulate General
of the FDR of Ethiopia**

New Address Nov.15,2004:

Mendelssohnstr. 51
60325 Frankfurt/Main
Germany
Tel.: 069-97 26 96-26
Fax: 069-97 26 96-33

Fax

To: Landratsamt Neuburg

Attn.: Herrn Müller

Fax no.: 08431 – 57364

From: Tsehaye Woldegebriel

Date: 8.2.06

Pages: 1

Subject: Herr Debru Zewdie Ejeta

Sehr geehrter Herr Müller,

mit Bezug auf Ihr Fax nennen wir Ihnen die Bedingungen für den Erhalt eines
Laisser-Passer:

- 1) Erklärungen über die Nationalität von 3 Zeugen in schriftlicher Form mit
Kopien der äthiopischen Pässe der Zeugen oder ein persönliches Interview
hier im Generalkonsulat.
- 2) 2 Passfotos von Herrn Zewdie
- 3) Bezahlen der Gebühr eines Laisser-Passer von EUR 17,--
- 4) Persönliches Entgegennehmen und Unterschreiben des Laisser Passer
durch Hr. Zewdie.

Mit freundlichen Grüßen

T. A. Amulaw



BESCHEINIGUNG

03.03.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Debru Zewdie Ejeta war hier im Generalkonsulat. Wir können ihm leider keinen Pass ausstellen. Wir teilen Ihnen gerne mit, dass für den Erhalt eines äthiopischen Nationalpasses folgende Voraussetzungen zu erfüllen sind:

1. eine Geburtsurkunde muss vorgelegt werden
2. drei äthiopische Augenzeugen mit äthiopischem Pass
3. ein Ausweis oder eine Duldungsbescheinigung

Wir hoffen, Ihnen hiermit behilfen zu haben.

Äthiopisches Generalkonsulat
Konsularabteilung



Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg a. d. Donau

Diese Bescheinigung wurde heute von Herrn Zardie Ejeta beim Ausländeramt Neuburg - Schrobenhausen abgegeben. 07. MRZ 2006

Neuburg a. d. Donau,
Landratsamt:

LA



Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen • Postfach 15 40 • 86620 Neuburg a.d. Donau

Herrn
Debru Zewdie Ejeta
Donauwörther Str. 82

86633 Neuburg a.d. Donau

Dienststelle Ausländeramt, ABH 0623.00

Über Bevollmächtigte:
RAin Monika Wiegand, München
Per Telefax: (089) 35 67 417

Sachbearbeiter/in Herr Möller

e-mail auslaenderamt@ira-nd-sob.de

Ihr Schreiben vom / Ihre Zeichen
h.W. 06/0114

Unser Zeichen
SG 41012681

Telefon 0 84 31 / 57 - 201

Zimmer

Datum

Telefax 0 84 31 / 57 - 364

18

08.03.2006

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);

hier: Feststellung der mangelnden Mitwirkung

Anlagen

- 1 Bescheinigung des Äthiopischen Generalkonsulats Frankfurt/Main vom 03.03.2006
- 1 Telefax des Äthiopischen Generalkonsulats Frankfurt/Main vom 08.02.2006
- 1 Verzichtserklärung der Staatsanwaltschaft Ingolstadt vom 23.02.2006

Sehr geehrter Herr Zewdie Ejeta,

Sie haben am 07.03.2006 im Ausländeramt Neuburg-Schrobenhausen vorgesprochen und die Bescheinigung des Äthiopischen Generalkonsulats Frankfurt/Main vom 03.03.2006 über die dortige Vorsprache überreicht.

Aus der Bescheinigung vom 03.03.06 ist zu schließen, dass Sie aus persönlichen taktischen Gründen einen äthiopischen Pass beantragten, absichtlich jedoch nicht einen Laissez-Passer (Heimreisedokument), den Sie im Rahmen einer Erklärung über eine freiwillige Ausreise problemlos erhalten hätten (vgl. Telefax des Äthiopischen Generalkonsulats Frankfurt/Main vom 08.02.2006).

Geschäftszeiten
Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag
von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr,
Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
e-mail: auslaenderamt@ira-nd-sob.de

Hausanschrift:
Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg a.d. Donau
Telefax der Poststelle:
0 84 31/57-205
www.neuburg-schrobenhausen.de

Bankverbindung:
Stadtparkasse Neuburg a.d. Donau BLZ 721 520 70, Konto-Nr. 1974
Stadtparkasse Schrobenhausen BLZ 721 518 80, Konto-Nr. 104 034
Raiffeisen-Volkbank Neuburg eG BLZ 721 697 56, Konto-Nr. 940 186
Postcheckkonto München BLZ 700 100 80, Konto-Nr. 56975-802

Bei dieser Gelegenheit möchten wir erwähnen, dass ein äthiopischer Landsmann (ebenfalls Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in Neuburg) diese Woche freiwillig nach Äthiopien zurückkehrt. Er hat im Rahmen der Freiwilligkeitserklärung problemlos einen Heimreischein vom Äthiopischen Generalkonsulat Frankfurt ohne Vorlage irgendwelcher Dokumente erhalten. Zusätzlich hat er zur von IOM (International Organisation für Migration) finanzierten Rückreise eine Reisebeihilfe von 100,00 EURO sowie eine Starthilfe von 200,00 EURO nach den Programmen „REAG und GARP“ zur Förderung der freiwilligen Ausreise erhalten. Dies ist wieder ein Musterbeispiel dafür, dass eine freiwillige Ausreise jederzeit problemlos möglich ist.

Durch Ihre fortbestehende Weigerungshaltung bestätigt sich wiederholt, dass Ihrer Ausreise nicht ein „Nicht-Können“, sondern ein „Nicht-Wollen“ entgegensteht.

Wir stellen daher fest, dass Sie Ihrer Verpflichtung aus der Vereinbarung vor dem Verwaltungsgericht München vom 24. November 2005 sowohl in Ziffer 1 als auch Ziffer 2 nicht nachkommen.

Sie unternehmen im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht (§§ 82, 48, 49 Abs. 1 AufenthG) nicht alle zumutbare Anstrengungen zur Beschaffung von Heimreisepapieren. Durch Ihr in Ihrem freien Willen stehenden Verhalten verletzen Sie in eklatanter Weise vorsätzlich bestehende Rechtsvorschriften.

Es bestehen keine Zweifel daran, dass Sie unabhängig von der Dauer Ihres Aufenthalts in Deutschland die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nicht durch Ihre Weigerungshaltung und durch unzureichende Angaben bei der Beschaffung von Heimreisepapieren erzwingen können. Es kommt nicht darauf an, ob Ihnen die Rückkehr nach Äthiopien zumutbar sei, sondern alleine darauf, ob Sie in zumutbarer Weise an der Beschaffung von Heimreisedokumenten mitwirken.

Die Sozialhilfeverwaltung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen, das Strafgericht des Amtsgerichtes Neuburg a.d Donau, die Staatsanwaltschaft Ingolstadt sowie das Verwaltungsgericht München erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Birthe
Müller